



Amtssigniert, SID2012111007045  
Informationen unter: [amtssignatur.tirol.gv.at](http://amtssignatur.tirol.gv.at)

Amt der Tiroler Landesregierung

## Verfassungsdienst

**Dr. Peter Christ**

An das  
Bundesministerium für  
Landesverteidigung und Sport

Telefon 0512/508-2209  
Fax 0512/508-2205  
[verfassungsdienst@tirol.gv.at](mailto:verfassungsdienst@tirol.gv.at)

p.a. [posteingang@bmlvs.gv.at](mailto:posteingang@bmlvs.gv.at)

DVR:0059463

---

### Entwurf eines Bundes-Sportförderungsgesetzes 2013 (BSFG 2013); Stellungnahme

Geschäftszahl VD-17/854-2012

Innsbruck, 05.11.2012

Zu Zl.: S91017/2-ELeg/2012 vom 9. Oktober 2012

Zum oben angeführten Gesetzentwurf wird aus der Sicht des Landes Tirol wie folgt ausgeführt:

A. Im Zug der geplanten Neuregelung der Sportförderung haben sich die Länder in der Vergangenheit bereits mit Vorentwürfen eines neuen BSFG auseinandergesetzt. Da in diesem Zusammenhang angestellte grundsätzliche Überlegungen im nunmehr vorliegenden Entwurf eines BSFG 2013 unberücksichtigt geblieben sind, soll im Folgenden auf jene Punkte eingegangen werden, die eine Auswirkung auf die Länder haben.

Die folgenden Ausführungen wurden anlässlich einer am 30. Oktober 2012 durchgeföhrten Besprechung mit Vertretern aller Länder außer Wien abgestimmt und beruhen weitestgehend auf einer dabei einvernehmlich erarbeiteten einheitlichen Länderstellungnahme. Bei den folgenden grundsätzlichen Ausführungen wird auf eine detaillierte Auseinandersetzung mit den einzelnen Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs verzichtet, was aber nicht zwingend ein Einverständnis mit diesen bedeutet.

1. Der Abs. 3 des § 2, wonach die Zuständigkeit der Länder im Bereich des Sports durch dieses Bundesgesetz nicht berührt wird, sollte gestrichen werden, weil der einfache Gesetzgeber mangels verfassungsrechtlicher Grundlage ohnehin nichts Gegenteiliges anordnen dürfte und diese Bestimmung daher überflüssig ist.

2. Auch wenn die Zuständigkeit der Länder im Bereich des Sports nicht berührt werden sollte, so hat die Neuregelung der Bundessportförderung doch massive finanzielle Auswirkungen auf die Länder. Schon aus diesem Grund bestehen aus der Sicht des Landes Tirol gegen den vorliegenden Entwurf erhebliche Bedenken. Der sportpolitische Auftrag und die Zielsetzung, wie sie im Entwurf formuliert sind, sind über

weite Strecken deckungsgleich mit denen der Förderungsmaßnahmen der Länder, sodass bei Veränderungen des Fördersystems und der Mittelverteilung durch eine Gebietskörperschaft (Bund) finanzielle Auswirkungen auch auf die anderen (Länder und Kommunen) zu erwarten sind. Diejenigen Sportarten, Fachverbände und Vereine, die durch das neue System weniger Mittel erhalten, werden den Ausgleich bei den Ländern suchen. Bekanntlich ist der organisierte Sport sowohl im Bereich der Dach- als auch der Fachverbände in Österreich föderalistisch gegliedert (also jeweils in Landesdach- und Fachverbände), sodass hier Wechselbeziehungen zwischen den Gebietskörperschaften bestehen. Auch die vorgesehene leistungsorientierte Fördervergabe (§ 6) wird wohl zu finanziellen Auswirkungen auf die Länder führen. Aufgrund der darin vorgesehenen Reihung der Verbände, welche wiederum Grundlage für das Ausmaß der Förderung sein soll, werden sich diejenigen, die nach hinten gereiht werden und weniger erhalten, an die Länder mit der Bitte um Ausgleich wenden.

In diesem Sinn plädiert das Land Tirol für ein 3-Stufenmodell der Förderungen, das von den Vereinen über die Landesfachverbände bis hin zu den Bundesfachverbänden durchgängig eine sinnvolle Förderung gewährleistet.

3. Da die Gewichtung der im vorliegenden Entwurf aufgezählten Kriterien für eine Reihung offen geblieben ist, scheint diese zentrale Bestimmung unzureichend. Wenn schon eine solche Reihung als erforderlich erachtet wird, sollte während einer Übergangsphase eine Erprobung bei „Pilotverbänden“ stattfinden. Das Land Tirol plädiert dabei allerdings eher für ein „Sportlerorientiertes Fördersystem“ über einen mehrjährigen Zyklus.

4. Die medial immer wieder kolportierten „Primesportarten“ finden sich im vorliegenden Entwurf nicht wieder.

5. In seinen Berichten über die „Sportförderung im Bund und in den Ländern Oberösterreich und Tirol“ (Tirol 2009/8) und über die „Spitzensportförderung und Maßnahmen im Zusammenhang mit Team Rot-Weiß-Rot“ (Bund 2012/1) lautet eine zentrale Forderung des Rechnungshofes wie folgt: „Die Förderungskompetenzen zwischen den Gebietskörperschaften sollten neu geordnet und überschneidende Förderungsbereiche vermieden werden. Die Förderungen zwischen Bund und Ländern sollten besser abgestimmt werden.“ Dieser Forderung wurde im vorliegenden Entwurf in keiner Weise Rechnung getragen. Gerade in jenen Bereichen, in denen die meisten Berührungspunkte bestehen, nämlich bei der Durchführung von Sportveranstaltungen von internationaler Bedeutung (siehe § 20) und bei der Förderung von Sportstätten von gesamtösterreichischer Bedeutung (siehe § 21) finden die Länder und Gemeinden keine Erwähnung. Der Hinweis in den Erläuterungen auf die derzeit geübte Praxis der „Drittelfinanzierung“ ist nicht ausreichend, um die Position der Länder und Gemeinden zu verankern. Zudem gibt es auch Fälle, in denen eine Drittelfinanzierung eine Illusion bleibt, etwa wenn sich eine Kleingemeinde wie Hochfilzen mit einem Drittel an den Kosten der Ausrichtung der Biathlon WM beteiligen soll.

6. Der vom Rechnungshof geforderte Sportstättenplan, der in Zusammenarbeit zwischen den Gebietskörperschaften erstellt werden müsste, findet sich im vorliegenden Entwurf ebenso wenig wie eine strategische Planung von Großsportereignissen in Zusammenarbeit zwischen den Gebietskörperschaften.

7. Die Abwicklung der Bundessportförderung durch einen Fonds steht im Widerspruch zu der Empfehlung des Rechnungshofes, Entscheidungsbefugnisse über die Mittelvergabe für sämtliche Förderungen beim BMLVS zusammenzuführen und Entscheidungsstrukturen zu vereinheitlichen. Die Notwendigkeit der Einrichtung eines solchen Fonds wäre daher zu überdenken. Zu bedenken sind insbesondere die mit der Einrichtung des Fonds verbundenen Kosten, die in den Erläuterungen auf ca. € 1 Mio. geschätzt werden. Dieser Betrag würde dem Sport an Fördermitteln fehlen. Kommt man dennoch zum Ergebnis, dass ein

solcher Fonds notwendig und sinnvoll ist, kommt diesem in der vorgesehenen Konstruktion viel Einfluss zu. Dabei ist festzustellen, dass der bestimmende Einfluss beim BM für Landesverteidigung und Sport liegt. Dieser bestellt letztlich den Geschäftsführer, hat Einfluss auf die Kontrollgremien und Beiräte (Besetzung durch das Ministerium) und ist damit der wahre Herr des Fonds. Abzulehnen ist jedenfalls die im § 30 Abs. 3 vorgesehene Regelung, wonach der Fonds ermächtigt werden kann, gegen Entgelt auch die Abwicklung von Förderungen, insbesondere für andere Gebietskörperschaften, vorzunehmen.

8. Die oben beschriebene Problematik wird dadurch entschärft, dass in der Bundessportkonferenz die „Vertreter des Sports“ ein starkes Gewicht haben. Hier wird allerdings wegen der finanziellen Auswirkungen auf die Länder (siehe oben) seitens des Landes Tirol die Forderung erhoben, dass die Länder ebenfalls Sitz und Stimme in der Bundessportkonferenz erhalten sollen.

9. Abschließend wird allgemein bemerkt, dass es der Gesetzgeber verabsäumt hat, die Gelegenheit zu ergreifen, nicht nur die Bundessportförderung neu zu gestalten, sondern im Einvernehmen mit den anderen Gebietskörperschaften die gesamte Sportförderung in Österreich nach den vom Rechnungshof geforderten Grundsätzen (siehe z. B. folgende Empfehlung des Rechnungshofes: „Die künftige Rolle der Dachverbände sollte definiert, von den Aufgaben der Fachverbände abgegrenzt und die Grundlagen für die Zwischenschaltung der Dachverbände bei der Vergabe der Förderungen überdacht werden. Den Dachverbänden sollte keine Sonderstellung eingeräumt werden.“) auf neue Beine zu stellen. So wird zwar in wesentliche Bereiche eingegriffen, doch die anderen Partner nicht berücksichtigt. Insgesamt bleibt der Entwurf aus der Sicht des Landes Tirol mutlos und ohne wirkliche Visionen und wird vom Land Tirol in den angeführten Punkten aus den dort genannten Gründen abgelehnt.

B. Ergänzend zu den oben unter Punkt A. wiedergegebenen, wie erwähnt im Einvernehmen mit einem Großteil der Ländern erstellten Ausführungen wird speziell seitens des Landes Tirol hinsichtlich des vorliegenden Entwurfs noch auf Folgendes hingewiesen, wobei diesbezüglich zwischen dem inhaltlichen und organisatorischen Bereich der Sportförderung differenziert werden soll:

1. Inhaltlicher Bereich - Mittelverteilung:

a) Bei den Begriffsbestimmungen werden bestimmte Organisationen und Organisationsformen (z.B. § 3 Abs. 1 Z. 13) durch gesetzliche Verankerung von Zahlen fixiert, wodurch es neue Formen schwer haben werden, in das System integriert zu werden.

b) Auffällig ist die Umstellung der Fördermaßnahmen auf eine Grundförderung und eine Maßnahmen- bzw. Projektförderung. Dagegen ist zwar grundsätzlich nichts einzuwenden, allerdings sollten die vorgesehenen Prozentsätze (z.B. nach § 5) und deren praktische Auswirkungen diskutiert werden. Sollte sich dabei herausstellen, dass in Teilbereichen im Ergebnis weniger Mittel zur Verfügung gestellt werden, muss aus der Sicht des Landes Tirol dieser Aufteilungsschlüssel abgelehnt werden.

c) Die Vorgaben für die vorgesehene Abwicklung der Förderungen, von der Antragstellung bis zur Entwicklung professioneller Strukturen in den Sportfachverbänden, ist zwar grundsätzlich zu begrüßen, doch darf dabei die bestehende Struktur der Sportvereine und Verbände nicht außer Acht bleiben. Aus der Sicht des Landes Tirol ist dabei etwa kritisch zu hinterfragen, ob durch diese „Professionalisierung“ nicht erhebliche Mittel für die Administration aufgewendet werden müssen, und wenn ja, ob diese Mittel im Hinblick auf den dadurch erzielbaren Nutzen gerechtfertigt oder ob nicht die bestehenden ehrenamtlichen Strukturen ausreichend sind. Eine Professionalisierung könnte aus der Sicht des Landes Tirol mit einer

gewissen Zurückdrängung der Ehrenamtlichkeit, die aber doch über weite Strecken ein wesentlicher Bestandteil der österreichischen Sportkultur ist, verbunden sein.

d) Die Umstellung u.a. der Fachverbandsförderung auf Grund- und Maßnahmen-/Projektförderung bedeutet einen gravierenden Systemwechsel. Die damit verbundenen Begleiterscheinungen in der Umsetzung sind mit einer wesentlichen Ressourcenfrage (Personal) für die Fachverbände verbunden (z.B. Erstellung der Strategie- und Strukturkonzepte zur Verbandskategorisierung), um damit eine Planungssicherheit zu erzielen. Ohne Erläuterungen, welche Gewichtung der Daten (externe Faktoren) zur Feststellung der faktenbasierten Hauptkriterien (§ 6) für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Fachverbände herangezogen werden, ist diese Planungssicherheit insbesondere für die Bundesfachverbände und in weiterer Folge die Auswirkung auf die Landesfachverbände nicht beurteilbar.

e) Ob und inwieweit eine durchgängige Abstimmung mit den Förderstrukturen sowie den Strategiekonzepten der Länder sowie der Landesfachverbände (Sport fällt nach Art. 15 B-VG in die Gesetzgebungs- und Vollziehungszuständigkeit der Länder) sichergestellt werden kann, ist nicht erkennbar.

f) Im Fall der Mittelminderung einzelner Bundesfachverbände sind massive indirekte Auswirkungen auf die Länderstrukturen (Landesfachverbände) zu erwarten. Somit bergen diese Regelungen die Gefahr, dass die Landesfachverbände ihre Angebote nach unten nivellieren müssen und bestimmte Leistungen für den Sport nicht mehr erbringen können.

g) Grundsätzlich ist in diesem Zusammenhang festzustellen, dass die leistungsorientierte Reihung der Bundessportverbände im Zusammenhang mit der Zielbestimmung „Aufbau und Weiterentwicklung professioneller Verbandstrukturen im Sport“ steht. Die Erreichung dieses Ziels hängt aber eindeutig von der Erreichung dieser Ziele bei den Landesfachverbänden ab. Es wären daher auch im Bereich Leistungs- und Spitzensport genauso wie im Bereich Breitensport die verpflichtende Weitergabe von Bundesfördermitteln „Bundesvereinszuschüsse“ an Landesfachverbände vorzusehen.

h) Vorgesehen ist eine „leistungsorientierte Förderungsvergabe im Bereich des Leistungs- und Spitzensports“. Durch den einzurichtenden Bundes-Sportförderungsfonds (BSFF) ist eine leistungsorientierte Reihung der Bundessportfachverbände vorzunehmen. Eine derartige Einteilung ausschließlich nach Maßgabe einer Evaluierung nach § 6, ohne Berücksichtigung einer zeitlichen Periode und individueller Athletenbedürfnisse, wird aus folgenden Gründen abgelehnt:

- Grundsätzlich wird diese Einteilung als weder notwendig noch nützlich angesehen.
- Der vorgesehene Kriterienkatalog scheint zu wenig ausgereift und differenziert.
- Diese Einteilung, die durch den BSFF vorgenommen werden soll, greift in die Autonomie des Sports ein und schränkt die Möglichkeiten der Berücksichtigung individueller Notwendigkeiten und Bedürfnisse stark ein.
- Die Vergleichbarkeit der Sportarten und der festgelegten Kriterien (§ 6 Abs. 2) ist problematisch, weil z.B. für manche Weltmeisterschaften aufgrund der Leistungsdichte in einer Sportart hohe Hürden der Qualifikation gegeben sind, während in anderen Fällen diesbezüglich geringere Hindernisse zu überwinden sind.
- Im Bereich der leistungsorientierten Reihung der Verbände wäre ein schrittweises Vorgehen, z. B. durch die Installierung von Pilotverbänden, wünschenswert, zumal Übergangsbestimmungen für diese Regelung nicht vorgesehen sind.

- Zwar ist nunmehr die Bundessportkonferenz bei der Erstellung des Kriterienkatalogs in Form eines Vorschlagsrechts eingebunden, doch erlässt diesen letztlich doch der Bundesminister für LVS. Damit ist auch die Gefahr verbunden, dass politische Vorgaben gegenüber sportautonomen Kriterien höher gewichtet werden.
- Die vorgesehene jährliche Evaluierung steht einer Planungssicherheit entgegen. Wenn schon eine leistungsorientierte Reihung angedacht ist, müsste diese über einen längeren Zeitraum bestehen bleiben.
- Grundsätzlich ist auch ein individuelles Bewertungssystem anzudenken, bei dem ein(e) Sportart-/verband auf Grund der Erfolgsaussichten einzelner Top-Athleten für einen bestimmten Zeitraum sowohl in der Grundförderung als auch in der Maßnahmen- und Projektförderung Berücksichtigung findet. Dabei sollte über eine mehrjährige Periode von den Sportfachverbänden eine Auflistung von Sportlern mit Erfolgsaussichten bei internationalen Spitzerveranstaltungen, wie beispielsweise Olympischen Spielen, eingefordert werden. Dabei ist die Bewertung der Erfolgsaussichten dieser nominierten Athleten über eine unabhängige Bewertungskommission zu veranlassen.
  - i) Die dem Fußball (§ 13 - Grundförderung der Breitensportaktivitäten) eingeräumte Sonderstellung mag zwar den bisherigen Gepflogenheiten entsprechen, ist aber im Zug einer Neuregelung nicht systemkonform. Ähnliches gilt auch hinsichtlich des Verbandes Alpiner Vereine (§ 14).
  - j) Die Regelungen über die Verwendungsnachweise (§ 10) scheint aufwändig (z.B. zehnjährige Aufbewahrungspflicht für Belege).
  - k) Die „Übertragung“ der Aufgaben des Breitensports an die Dachverbände (3. Hauptstück Breitensportförderung) steht im Widerspruch zur Praxis, da der Breitensport natürlich auch in den Fachverbänden und deren angehörigen Vereinen stattfindet. Vielmehr sollten die Dachverbände weiterhin projektbezogene Förderungen erhalten, die insbesondere auf gemeinsame Aktivitäten ausgerichtet sind (z.B. Bewegungsland Steiermark).  
Die unter § 12 Abs. 5 angeführte Ausschüttung der Grundförderung an die Mitgliedsvereine im Ausmaß von „nur“ 40% ist zu überdenken und eine Erhöhung auf 60% anzustreben.
- l) Vom Bundesgesetzgeber ist im 5. Hauptstück die Abstimmung mit den Ländern und Gemeinden bezüglich der Sportstätten von gesamtösterreichischer Bedeutung bzw. der Durchführung von Veranstaltungen mit internationaler Bedeutung nicht berücksichtigt. Die Auswirkungen auf den in der Praxis oftmals angewendeten Aufteilungsschlüssel (Drittellösung) ist nur in den Erläuterungen (§ 20) angeführt. Der Gesetzestext spiegelt eine solche Aufteilung nicht wieder, da im § 20 wie erwähnt die Regelung über die Zusammenarbeit des Bundes mit den anderen Betroffenen (Länder und Gemeinden) fehlt. Wie schon unter Punkt A. mit Hinweis auf die Biathlon-WM in der Kleingemeinde Hochfilzen ausgeführt, ist in diesem Zusammenhang anzumerken, dass die oftmals angewandte Drittelfinanzierung in vielen Fällen nicht praktikabel ist. Insofern müssten durch eine gesetzliche Regelung auch andere Modelle ermöglicht werden.

## 2. Organisatorischer Bereich – Bundes-Sportförderungsfonds:

- a) Da die Fondsorgane (§ 34) künftig eine bestimmende Kraft bei der Vergabe von Sportförderungen des Bundes sein werden und deren Auswahl und Auswahlkriterien aus dem Entwurf nicht bzw. nicht ausreichend hervorgehen, ist die Einrichtung eines Fonds in der vorliegenden Form abzulehnen. Die Abwicklung der Förderung durch einen Fonds greift in die Autonomie des Sports ein, zumal die Aufsicht über den Fonds vom BMLVS geführt wird. Die Beschickung der Gremien ist im neuen Entwurf zwar klarer definiert, doch fehlt wie bereits unter Punkt A.8. erwähnt eine Vertretung der Länder in diesem Gremium.

Die Bundessportkonferenz sollte durch Ländervertreter erweitert werden, um sicherzustellen, dass auch deren Interessen im Bereich des Sports ausreichend gewahrt werden.

b) Die Geschäftsführungsbestellung (§ 43 Abs. 1) beim Bundes-Sportförderungsfonds sollte im Einvernehmen mit der Bundessportkonferenz erfolgen. Das Gleiche gilt für die Abberufung. Nach dem vorliegenden Entwurf erfolgt die Bestellung und Abberufung im Einvernehmen mit dem BM. Da dem Geschäftsführer des Fonds in der Praxis eine zentrale Bedeutung für das Förderwesen des Bundes zukommen wird, ist durch diese Regelung eine starke Einflussnahmemöglichkeit des BM normiert.

c) Die Bundessportkonferenz muss die Vorsitzenden der Förderbeiräte aus dem Kreis deren Mitglieder bestellen. Sowohl die Mitglieder des Beirates für Breiten- als auch für Leistungs- und Spitzensport müssen besondere Fachkunde in diesen Bereichen aufweisen. Dabei ist zu empfehlen, den Begriff „Fachkunde“ näher zu definieren.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung:

Dr. Liener  
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An  
die Abteilungen

Finanzen zum E-Mail vom 10. Oktober 2012, Zi. FIN-1/154/5998-2012  
Sport zum Email vom 31.10.2012  
Tourismus  
Bildung

im Hause

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.